

Im Bereich der Patientenverfügungen (hier im weiteren Sinne verstanden nach § 1901a Abs. 1 BGB) spricht sich *Kobsik* m. E. überzeugend gegen eine Berufung des Personal- bzw. Aufenthaltsstatuts des Verfügenden aus. Für Letzteres spricht nur scheinbar der Gleichlauf mit der eben ihrerseits verfehlten Anknüpfung der Vorsorgevollmacht im ESÜ. So subsumiert sie die entsprechenden Willensbekundungen als erteilte oder eben auch nicht erteilte Einwilligung im Sinne eines potenziellen Rechtfertigungsgrundes unter die Rom I- und die Rom II-Verordnungen (S. 431–437 zur Rom I-VO, S. 457–458 zur Rom II-VO). Anwendbar ist daher regelhaft das Behandlungsortsrecht (als Recht am Ort der charakteristischen Leistung bzw. als Tatortrecht), für die Behandlungsseite das allein praktikable Ergebnis, solange der Verkehrerschutz nicht wie in Art. 13 Rom I-VO bzw. Art. 12 EGBGB ausgestaltet ist. Konsequenz und einleuchtend ist weiter, dass *Kobsik* trotz Art. 1 Abs. 2 lit. a Rom I-VO nicht der Versuchung erlegen ist, die Einwilligungsfähigkeit sonderanzuknüpfen (S. 437–438 zur Rom I-VO, S. 458–459 zur Rom II-VO).

Die Untersuchung schließt – vor dem obligatorischen zusammenfassenden Ausblick (S. 479–485) – mit kurzen Überlegungen zu Entscheidungsbefugnissen von Ärzten (oft im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag, Art. 11 Rom II-VO, S. 471) und nahen Angehörigen im Kontext medizinischer Eingriffe, die je nach Sachlage nicht immer dem Schuldstatut zugeschlagen werden können.

4. *Perrine Angelika Kobsik* ist es gelungen, ein bislang eher wenig ins Bewusstsein von Medizinern und Juristen vorgedrungenes, praktisch immer relevanter werdendes, wohl zumeist indes schlicht übersehenes oder verdrängtes Phänomen in ihrer Dissertation einzufangen und – naturgemäß vor allem mit Blick auf das deutsche Recht und das Kollisionsrecht – zumindest gut vertretbaren, in aller Regel im Ergebnis auch überzeugenden Lösungen zuzuführen. Die auslandsrechtlichen Abschnitte konzentrieren sich informativ auf das Wesentliche, ebenso die prägnanten Rechtsvergleiche. Dem umfassenden Ansatz ist es geschuldet, dass zwar hier und da trotz der recht voluminösen Arbeit noch Vertiefungsmöglichkeiten bestanden hätten. Ungeachtet dessen beeindruckt der Facettenreichtum und der so gewonnene rechtsvergleichende und kollisionsrechtliche Gesamtüberblick zu Vorsorgeverfügungen.

München

ANDREAS SPICKHOFF

Brussels IIa/Rome III. Article-by-Article Commentary. Ed. by *Christoph Althammer*. – München: Beck; Oxford: Hart; Baden-Baden: Nomos 2019. XVII, 411 pp.

1. Bei dem Kommentar handelt es sich um die englischsprachige, aktualisierte Fassung der deutschsprachigen Ausgabe zu Brüssel IIa-VO und Rom III-VO von 2014.¹ An ihm waren mit *Christoph Althammer*, *Stefan Arnold*, *Helge Großreichter*, *Daniel Schäuble*, *Beatrice Stapf*, *Madeleine Tolani* und *Matthias Weller* insgesamt sieben Autoren beteiligt. Englischsprachige Kommentare erleichtern die

¹ Brüssel IIa, Rom III: Kommentar zu den Verordnungen (EG) 2201/2003 und (EU) 1259/2010, hrsg. von Christoph Althammer (2014).

Kommunikation und den fachlichen Austausch innerhalb der EU ganz erheblich. Freilich dürfte das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Union, dessen volle Tragweite erst nach dem Ende der Übergangsphase sichtbar werden wird, nicht völlig ohne Einfluss bleiben.

2. Der Kommentar erläutert die Brüssel IIA-VO ausführlich (S. 1–295), allerdings noch in ihrem bisherigen Bestand. Er spricht zwar die Reform der Verordnung an und geht unter dem Stichwort „further developments“ vielfach auf den Reformvorschlag von 2016 ein (siehe allgemein Introduction Rn. 16); die Arbeit am Kommentar wurde jedoch bereits vor der Neufassung der Verordnung von 2019 abgeschlossen.² Die Brüssel IIB-VO ist ab dem 1. August 2022 anzuwenden (Art. 105 Abs. 2 Brüssel IIB-VO). Sie führt zu erheblichen Veränderungen in grenzüberschreitenden Eheverfahren sowie in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und in Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen.³ Neu aufgenommen wurden auch Bestimmungen über „öffentliche Urkunden und Vereinbarungen über eine Ehescheidung oder -trennung“ in Art. 66. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass auch innerhalb der EU Privatscheidungen in unterschiedlichen Formen zugenommen haben – häufig in notarieller Form oder mit gerichtlicher Bestätigung. Auch die französische privatrechtliche Scheidung wird erfasst.⁴ Dass etwa die italienische Scheidung vor dem Zivilstandsbeamten⁵ nach bisherigem Recht noch als „Entscheidung“ angesehen werden kann, wird im Kommentar nur angedeutet (Art. 21 Rn. 6), in der Rechtsprechung inzwischen aber teilweise explizit bejaht.⁶ Trotz des inzwischen eingetretenen Wandels kann sich die Kommentierung nicht dazu durchringen, auch die in der EU mittlerweile weitgehend akzeptierte gleichgeschlechtliche Ehe als Ehe i. S. der VO anzusehen (Art. 1 Rn. 6).

Von großer praktischer Bedeutung ist der gewöhnliche Aufenthalt als Zuständigkeitsgrund. Für die Scheidungszuständigkeit folgt der Kommentar zutreffend dem Begriff des „Mittelpunkts der Interessen“ (Art. 3 Rn. 24). Für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bei der elterlichen Verantwortung wird der Ansatz des EuGH, der auf einen Katalog zu gewichtender tatsächlicher Um-

² Siehe Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung), ABl. 2019 L 178/1.

³ Überblick bei *Jennifer Antomo*, Die Neufassung der Brüssel IIA-Verordnung – erfolgte Änderungen und verbleibender Reformbedarf, in: *Europäisches Familien- und Erbrecht*, hrsg. von Thomas Pfeiffer (2020) 13–60; *Heinz-Peter Mansel / Karsten Thorn / Rolf Wagner*, *Europäisches Kollisionsrecht 2019*, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2020, 97–126, 101 ff.

⁴ Siehe Artt. 229, 229-1 Code civil i. d. F. vom 28.11.2018; *Christian Kohler / Walter Pintens*, *Entwicklungen im europäischen Personen-, Familien- und Erbrecht 2018–2019*, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2019, 1477–1488, 1479.

⁵ Siehe Art. 12 Abs. 3 Decreto-legge 12 settembre 2014, n. 132, *Misure urgenti di degiurisdizionalizzazione ed altri interventi per la definizione dell'arretrato in materia di processo civile* (GU Serie Generale n. 212 del 12-09-2014).

⁶ KG 30.3.2020 – 1 W 236/19, *Neue Zeitschrift für Familienrecht* 2020, 453, Anm. *Peter Mankowski*. Hierzu Vorlagebeschluss im Revisionsverfahren, BGH 28.10.2020 – XII ZB 187/20.

stände abstellt,⁷ mit Recht gebilligt (Art. 8 Rn. 5 ff.). Grundsätzlich ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht von der elterlichen Bestimmung abgeleitet (Art. 8 Rn. 7). Ein mehrfacher gewöhnlicher Aufenthalt wird für die Zuständigkeit sowohl im Hinblick auf Ehegatten (Art. 3 Rn. 25) als auch auf Kinder (Art. 8 Rn. 10) zutreffend abgelehnt.

In Ehesachen wird die Zulassung einer Gerichtsstandsvereinbarung *de lege ferenda* befürwortet (Art. 3 Rn. 14 f.), was freilich keinen Eingang in die endgültige Fassung der Brüssel IIb-VO gefunden hat. Trotz der neuen Brüssel IIb-VO hat vieles in der bisherigen Verordnung weiterhin Bestand, sodass die Kommentierung insgesamt nicht ihre Bedeutung verloren hat.

3. Die zweite behandelte Verordnung ist die im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit ergangene Rom III-VO über das auf die Ehescheidung und -trennung anwendbare Recht (S. 297–389).⁸ Auch für diese Verordnung liegen Kommentierungen in englischer Sprache vor.⁹ Die Nichtanwendung der Rom III-VO auf reine Privatscheidungen durch den EuGH¹⁰ wird wegen des universellen Anwendungsbereichs der VO kritisiert; eine analoge Anwendung der VO wird für möglich gehalten (Introduction Rn. 11; dagegen noch für eine analoge Anwendung des Art. 14 EGBGB *Arnold*, Art. 1 Rn. 7). Inzwischen hat der deutsche Gesetzgeber mit Art. 17 Abs. 2 n. F. EGBGB eine eigene Kollisionsnorm geschaffen, die inhaltlich freilich ebenfalls den von der Verordnung vorgegebenen Weg eingeschlagen hat. Die unterschiedliche Herangehensweise von Brüssel IIb-VO und Rom III-VO zeigt einmal mehr die Schwierigkeiten der Anpassung an neuere Entwicklungen.

Auch für die Rom III-VO ist wissenschaftlich und rechtspolitisch von Interesse, dass der Kommentar unter „further developments“ in Bezug auf die Anknüpfungen und andere Einzelheiten der Verordnung vielfach Reformfragen thematisiert. Einer möglichen Ausdehnung der Parteiautonomie wird allerdings keine große praktische Wirkung beigemessen (Introduction Rn. 15). Die Anknüpfungsleiter für die objektive Anknüpfung in Art. 8, die vom gewöhnlichen Aufenthalt ausgeht, auf der letzten Stufe aber die Anwendung der eigenen Rechtsordnung vorsieht, wird grundsätzlich gebilligt; freilich wird eine übermäßige Anwendung der *lex fori* nicht gutgeheißen (Introduction Rn. 16). Die Auslegung des Art. 10, der sich gegen gleichheitswidriges ausländisches Recht richtet, ist umstritten. Für die Anwendung der *lex fori* wird – wie weitgehend zu Recht vertreten – eine am konkreten Fall orientierte, mildere Auslegung befürwortet (Art. 10 Rn. 7). Das Fehlen einer solchen Regelung für die Ehescheidung wird richtigerweise nicht auf das nationale Erfordernis einer der Ehescheidung vorangehenden Ehetrennung bezogen.¹¹ Der Kommentar erwähnt diese Frage nicht, spricht sich aber ebenfalls für eine enge Anwendung der Bestimmung aus (Art. 10 Rn. 4). Der Ausschluss von Rück- und Weiterverweisung in Art. 11

⁷ Siehe EuGH 2.4.2009 – Rs. C-523/07 (A), ECLI:EU:C:2009:225.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III-VO), ABl. 2010 L 343/10.

⁹ Siehe Corneloup, *The Rome III Regulation* (2020).

¹⁰ EuGH 20.12.2017 – Rs. C-372/16 (*Soha Sahyouni ././ Raja Mamisch*), ECLI:EU:C:2017:988.

¹¹ In diesem Sinne auch Schlussantrag GA Tanchev vom 26.3.2020 im EuGH-Verfahren C-249/19 – *JE ././ KF*, ECLI:EU:C:2020:231 (Loi applicable au divorce).

wird im Hinblick auf den angestrebten internationalen Entscheidungseinklang kritisch gesehen (Art. 11 Rn. 6).

Ehesachen ziehen häufig Folgeentscheidungen, etwa für Güterrecht und Unterhalt, nach sich. Bezüglich des auf die elterliche Verantwortung anzuwendenden Rechts kommt das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 zur Anwendung. Dieses ist wegen seiner großen praktischen Bedeutung in einem Anhang mit einer kurzen Kommentierung wiedergegeben (S. 391–405).

4. Die Kommentierung der beiden Eherechts-Verordnungen und des Haager Übereinkommens in einem Band entspricht dem inhaltlichen Zusammenhang der prozessualen und materiellrechtlichen Fragen im internationalen Ehe- und Kindschaftsrecht. Die Aufarbeitung des Schrifttums sowie der umfangreichen europäischen und nationalen Rechtsprechung erlaubt eine zuverlässige Orientierung. Eigene Beispiele der Autoren veranschaulichen ihre Ausführungen. Hilfreich ist, dass der großen praktischen Bedeutung und der Autorität des EuGH entsprechend seine Entscheidungen nicht nur in einer Liste zu Beginn jeder Kommentierung aufgeführt werden, sondern vielfach einzelne Aussagen der Leitentscheidungen auch in Auszügen wiedergegeben werden, bevor sie diskutiert werden. Insgesamt erlaubt der Kommentar eine zuverlässige Anwendung des europäischen und des internationalen Rechts.

Hamburg

DIETER MARTINY

Hauberg Wilhelmsen, Louise: International Commercial Arbitration and the Brussels I Regulation. – Cheltenham, UK; Northampton, MA: Edward Elgar 2018. XX, 258 pp. (Elgar Arbitration Law and Practice.)

1. Bei dem hier zu besprechenden Werk handelt es sich um die überarbeitete Version einer von der Copenhagen Business School im Jahre 2016 angenommenen Dissertation, die seinerzeit noch den Titel „EU Perspectives on International Commercial Arbitration“ trug.¹ *Louise Hauberg Wilhelmsen* widmet sich darin einer umfassenden Analyse des Verhältnisses zwischen der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (Brüssel Ia-VO²) und der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Zwar ist die Schiedsgerichtsbarkeit sowohl nach der alten (Art. 1 Abs. 2 lit. d Brüssel I-VO³) als auch nach der neuen Fassung (Art. 1 Abs. 2 lit. d Brüssel Ia-VO) vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Diese legislative Kontinuität darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Einbeziehung der Schiedsgerichtsbarkeit einen der Hauptstreitpunkte im Rahmen der Revision der Brüssel I-VO bilde-

¹ *Louise Hauberg Wilhelmsen*, EU Perspectives on International Commercial Arbitration, Copenhagen Business School PhD series, No. 10.2016, <<https://research.cbs.dk/en/publications/eu-perspectives-on-international-commercial-arbitration>> (5.11.2020).

² Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. 2012 L 351/1.

³ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001 L 12/1, ber. ABl. 2001 L 307/28 und ABl. 2010 L 328/36.

